

# Interessenvertrag und neuer Tonfilmmietvertrag zwischen dem Schweiz. Lichtspieltheater-Verband und dem Film- Verleiher-Verband in der Schweiz

Autor(en): **Lang, J.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **L'effort cinégraphique suisse = Schweizer Filmkurier**

Band (Jahr): - **(1933-1934)**

Heft 31-33

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-732422>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Interessenvertrag und neuer Tonfilmmietvertrag

zwischen dem  
**Schweiz. Lichtspieltheater-Verband**  
 und dem  
**Film-Verleiher-Verband in der Schweiz**

Schon seit einiger Zeit schweben Verhandlungen zwischen den beiden Verbänden zwecks Abschluss eines gegenseitigen Interessenvertrages, sowie eines neuen, der heutigen Zeit des Tonfilms angepassten Filmmietvertrages. Da beide Verträge in gewissen Beziehungen zu einander stehen, müssen beide gleichzeitig unter Dach und Fach gebracht werden. Zur Wahrung der Interessen beider Kontrahenten ist es erforderlich, dass beide Partner guten Willen zeigen, um zu einem befriedigenden und gerechten Resultat zu gelangen. Wie die bisherigen Verhandlungen gezeigt haben, ist das nicht immer sehr leicht, doch ist trotzdem zu hoffen, dass für alle sich etwa noch zeigenden Differenzen ein gangbarer Weg gefunden wird.

Bei den kürzlichen Verhandlungen über einen Entwurf zum Filmmietvertrag war die Frage des Gerichtsstandes bzw. des Schiedsgerichtes ein stark umstrittenes Gebiet. Die Verleiher wünschten den Gerichtsstand am Orte des Verleihers, die Theaterbesitzer umgekehrt am Orte des Beklagten. Einerseits ist es für die Verleiher begreiflicherweise schwierig, unter Umständen in jedem entlegenen Ort Streitigkeiten ausfechten zu müssen, andererseits ist es für die Theaterbesitzer der deutschen Schweiz ebenso schwierig, bei Differenzen mit einem Genfer Filmverleiher, in Genf prozessieren zu müssen, wozu sich noch die Schwierigkeit der fremden Sprache gesellt. Ein gangbarer Weg soll daher in der Schiedsgerichtsform gesucht werden, der sowohl die Verleiher als auch die Theaterbesitzer eher zustimmen könnten, weil dadurch als Sitz des Schiedsgerichtes *Zürich* in Frage käme. Beispielsweise könnten Streitigkeiten bis zu Fr. 1000.— durch ein dreier Schiedsgericht, und Streitigkeiten von Fr. 1000.— bis 3000.— durch ein fünfer Schiedsgericht abgeurteilt werden. Bei Streitigkeiten von über Fr. 3000.— würde ebenfalls das fünfer Schiedsgericht urteilen, doch soll hier die Appellationsmöglichkeit an die ordentlichen Gerichte offen bleiben. Als Obmann des Schiedsgerichtes würden die beiden Verbände einen neutralen, in Handelsgerichtssachen bewanderten Juristen bestimmen. Als Schiedsrichter würde der Verleiher einen resp. zwei Theaterbesitzer und der Theaterbesitzer einen resp. zwei Verleiher bestimmen.

Mit dem Abschluss des Mietvertrages und des Interessenvertrages sollen verschiedene Auswüchse in der Branche beseitigt werden, so die Eintrittspreisschleuderei, das Zweischlagerprogramm, das Vorführen von Hauptspiel-filmen durch Reisekinos (mit vorgesehenen Ausnahmen).

Der Interessenvertrag soll die Beziehungen zwischen Filmverleihern und Theaterbesitzern regeln, und die beiden Verbände dadurch stärken, dass die Verleiher nur an Mitglieder des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes liefern und umgekehrt die Mitglieder des S. L. V. nur noch von Mitgliedern des Filmverleiher-Verbandes Filme beziehen. Allgemein soll das Abkommen der Sanierung und dem Ansehen des Schweizerischen Lichtspielgewerbes dienen. Jeder einzelne Theaterbesitzer soll seinen Anteil zum guten Gelingen beitragen, damit nicht, wie es bisher

leider geschehen ist, die ausserhalb der Verbände Stehenden von ihren Aktionen im Interesse Aller kostenlos Nutzniesser werden. Eine besondere Notwendigkeit, alle Kräfte an den Karren zu spannen, erfordert ganz speziell das Tantièmeproblem, wenn es dem Verband ermöglicht werden soll, äussersten und schlimmsten Falls für das schweizerische Lichtspielgewerbe schwere und untragbare Ansprüche der Autoren-gesellschaften zu verhindern.

NUR EINIGKEIT MACHT STARK.

J. LANG, Sekretär.

## Western-Service-Dienst

Auf Begehren einer grösseren Anzahl Western-Apparaturen-Inhaber ist der Vorstandsvorsitzende der Alpine Western Electric Co. gelangt, um in Anbetracht der schwierigen Situation im Kinogewerbe eine weitere Reduktion der Service-Kosten nachzusuchen. Auf das bei der Western eingereichte ausführliche Gesuch hin hat Herr Direktor Enders von der Western dem Verbandssekretär Gelegenheit zu einer Aussprache gegeben. Herr Direktor Enders hat dabei zum Ausdruck gebracht, dass zur Aufrechterhaltung des unentbehrlichen Servicedienstes ganz erhebliche Mittel nötig seien, da mehrere Ingenieure zur Verfügung stehen müssten. U. a. soll ein Ingenieur ständig im Hauptbureau anwesend sein, um unverhofften eiligen Gesuchen entsprechen zu können. Ausserdem habe die Western in jedem Land jährlich grössere Abgaben für Patentbenützigungen und Ueberwachung zu bezahlen. Allein für die Ueberwachung der eigenen Patente sollen in der Schweiz drei Patentanwälte zur Verfügung stehen. Ausserdem hat Direktor Enders in Aussicht gestellt, dass demnächst eine ganz bedeutende Neuerung für die Western-Apparaturen erscheinen werde, die geeignet sei, das Frequenzband wesentlich zu vergrössern und die Wieder-gabe erheblich zu verbessern.

Im weiteren Verlauf der Aussprache erklärte Herr Direktor Enders, dass diesen Sommer in London eine Konferenz stattfinden werde, an der die Generaldirektoren der Western aus Amerika und sämtliche europäischen Vertreter teilnehmen werden. Bei dieser Gelegenheit werde er das neuerliche Ansuchen der schweizerischen Lichtspieltheaterbesitzer unterbreiten und sein Möglichstes tun, um unserem Gesuch zum Erfolg zu verhelfen, wenn auch nicht in dem Umfang, wie es von uns gewünscht wird.

LANG, Sekretär.

## I. OPERATEUR

amtlich geprüft, durchaus zuverlässig, sucht Stelle als I. oder II. Kraft in grösseres Tonfilm-theater. Suchender hat mehrjährige Praxis auf Klangfilm AEG, Western-Electric und Tobis Apparaturen. Erstklassige Zeugnisse und Referenzen zu Diensten.

Anfragen unter Chiffre 17 an Effort Cinégraphique Suisse, Terreaux 27, Lausanne.

**VERGESSEN SIE NICHT, DEN ABONNEMENTS-PREIS  
 VON FR. 5.-- PER POSTCHECK EINZUBEZAHLEN !**